

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



A-Post und vorab per email

Baudirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Heinz Tännler
Landammann
Postfach
6301 Zug

Zug, den 22. Juni 2015

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf eines Gesetzes über die kantonale Statistik (Statistikgesetz)

Sehr geehrter Herr Landammann

Mit Schreiben vom 2. April 2015 laden Sie die SVP Kanton Zug im Auftrag des Regierungsrates zur Vernehmlassung zu einem neuen kantonalen Statistikgesetz ein. Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die SVP Kanton Zug steht für ein Gemeinwesen ein, das nur diejenigen Aufgaben dem Staat überträgt, die einerseits notwendig sind, andererseits nicht besser dem freien Gutdünken der Bürger, der Gesellschaft und der Wirtschaft überlassen werden. An diesem strengen freiheitlichen Massstab muss sich jedes Gesetz, insbesondere jedes neue Gesetz, das eine bisher nicht geregelte Sphäre der menschlichen Existenz nunmehr zu regeln trachtet, messen lassen. Führt diese Abwägung nicht dazu, dass das neue Gesetz absolut unerlässlich ist, wird die SVP Kanton Zug auf das Gesetz verzichten wollen.

2. Statistik

Der Gesetzesentwurf des Regierungsrates und der Verwaltung bezeichnet als statistische Tätigkeit die „Erhebung, Aufbereitung, Verdichtung und Analyse von Daten sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation von so erzielten Ergebnissen zum Zweck der Information von Staat und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 1 lit. b des Entwurfes). Als statistische Daten, die im Sinne des Gesetzes erhoben, aufbereitet, verdichtet und analysiert werden sollen, definiert der Entwurf „alle Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten, die zu statistischen Zwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert und analysiert werden“ (§ 2 Abs. 1 lit. d des Entwurfes).

Zweck der statistischen Tätigkeit ist also die Information von Staat und Gesellschaft. Hier kommen die ersten Zweifel auf, ob dies eine staatliche Aufgabe ist. In einer freien, offenen Gesellschaft kann sich jeder selber informieren. Eine staatliche Information der Gesellschaft ist somit nicht notwendig. Der zweite Zweck des Entwurfes, die (zusätzliche) Information des Staates, ist aus freiheitsrechtlicher und auch freiheitlicher Sicht zu hinterfragen. Die moderne Kommunikationstechnik bietet bereits jetzt ungeahnte staatliche Möglichkeiten der Überwa-



chung und Sammlung von Daten. Statt diese Möglichkeiten noch auszubauen, ist die SVP der Ansicht, dass die staatliche Überwachung in Zukunft wieder vermehrt eingedämmt und zurückgebunden werden muss. Die Privat-, Geheim- und Intimsphäre stehen jedem Menschen zufolge seines Personseins zu und sind Ausdruck seiner Würde, die nach Art. 7 der Bundesverfassung zu achten und zu schützen ist. Wo der Staat diese Sphären ignoriert und überall hineinschauen und „aufbereiten und verknüpfen“ will, werden die Bürger misstrauisch, ängstlich und zunehmend in ihrer sie als Menschen auszeichnenden Fähigkeit geschwächt, auf Vertrauen basierende wahrhaftige personale Beziehungen einzugehen. Denn der Staat ist ja nicht der gute liebe Gott, der sein zunehmend unbegrenztes Wissen nur für das Gute und für alle gleich einsetzt. Nein, der Staat und die Verwaltung sind zusammengesetzt aus Menschen, mit all ihren Stärken und eben auch Schwächen, die ihre eigenen, auch sachfremden, Interessen haben können. Je mehr Daten für die Verwaltung verfügbar sind, desto grösser wird auch das Potential, Daten missbräuchlich und willkürlich zu Lasten der einen und zu Gunsten der anderen, vielleicht liebsameren Bürger, zu verwenden.

Auch aus finanzpolitischen Gründen ist die SVP Kanton Zug skeptisch. Das Gesetz sieht eine gesetzlich grundgelegte Fachstelle für Statistik vor (§ 7 des Entwurfes) mit verschiedenen, neu gesetzlich grundgelegten und damit finanz- und budgetpolitisch gebundenen Ausgaben vor (§ 8 des Entwurfes). Damit wird es zu neuen Kosten für den Staat führen in einer Zeit, da der Kanton Zug sparen muss. Die entgegengesetzten Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates gemäss erster Lesung vom 24. März 2015 vermögen nicht zu überzeugen. Es darf als notorisch gelten, dass neue gesetzliche Aufgaben mit der Zeit zu grösserem finanziellem und personellem Aufwand führen.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die SVP Kanton Zug der Ansicht ist, dass das Statistikgesetz nicht nur nicht notwendig, sondern auch nicht gewünscht ist, weil es in einer Richtung fortschreitet (Überwachung, Datenverknüpfung, behördlicher Informationsaustausch), zu der sie Gegensteuer geben will, und weil es zu zusätzlichen staatlichen Kosten führt.

Aus diesem Grund beantragt die SVP Kanton Zug, das Gesetz zurückzunehmen und gar nicht erst in den Kantonsrat zu bringen. Sollte dies dennoch geschehen, beantragt die SVP Kanton Zug, nicht auf das Gesetz einzutreten.

3. Stellungnahme zu ausgewählten Paragraphen des Gesetzesentwurfes

Sollte der Regierungsrat das Gesetz in den Kantonsrat bringen, und sollte der Kantonsrat auf das Gesetz eintreten, erlaubt sich die SVP Kanton Zug die folgenden Bemerkungen:

§ 1 Abs. 2

Formulierung neu: Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gehen diesem Gesetz vor.

Begründung:

Die SVP wertet die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Bürger höher als die statistischen Interessen des Staates.

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach 1407
6301 Zug

Telefon +41 41 790 74 73
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



§ 2 Abs. 1 lit. d

Streichen von „sowie besonders schützenswerte Personendaten“.

Begründung

Besonders schützenswerte Personendaten (dabei handelt es sich gemäss § 2 Abs. 1 lit. b des kt. Datenschutzgesetzes um Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen, berufspolitischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie um die Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person [Persönlichkeitsprofil] erlaubt) sollen von der allgemeinen statistischen Bearbeitung ausgenommen werden. Soweit ihre Bearbeitung unerlässlich ist, kann sie im entsprechenden Spezialgesetz geregelt werden.

§ 3 Abs. 4

Streichen. Die Direkterhebung von Daten bei Bürgern soll nicht auch noch von der kantonalen Statistikstelle möglich sein. Die Bürger haben in erster Linie das Recht, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, damit sie sich der Familie und der Arbeit widmen können.

§ 5 Abs. 2

Streichen. Die Datenverknüpfung soll nicht möglich sein zum Schutz der Privatsphäre der Bürger.

§ 11 Abs. 1 und 2 neu

Kann-Formulierung statt Muss-Formulierung. Ansonsten entsteht wiederum eine neue gebunden, mit Kostensteigerung verbundene staatliche Aufgabe. Staatlich Publikationen gibt es überdies zu viele, nicht zu wenige.

4. Fazit

Die SVP Kanton Zug erachtet das neue kantonale Statistikgesetz als überflüssig und der persönlichen Freiheit sowie dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz als abträglich. Zudem führt das Gesetz zu neuen gebundenen staatlichen Ausgaben und einer Vergrösserung statt – wie es dem gesunden liberalen Gedankengut der SVP entspräche – Verkleinerung des Staates. Aus diesem Grund beantragt die SVP Kanton Zug dem Regierungsrat, davon abzusehen, das Gesetz dem Parlament vorzulegen.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug

Fraktionschef SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Kantonsrat Dr. Manuel Brandenburg